

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1966	Nummer 10
---------------------	---	------------------

Inhalt

1

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
304	31. 12. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	124

III.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	Seite
	Personalveränderung	124
21. 12. 1965	Innenminister RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden (§ 185 BEG)	124
3. 1. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	125

I.

Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
und ihrer Stellvertreter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 12. 1965 —
 I B 2 (III) — 1096

Zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG und deren Stellvertreter werden für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968 bestellt:

a) aus dem Kreis der Versicherten:

1. Hartmann, Hans,
 Essen, Henricistraße 10 b,
1. Stellvertreter:
 Reymann, Hans,
 Düsseldorf, Engerstraße 48.
2. Stellvertreter:
 Cwiklinski, Bernhard,
 Essen, Gänsemarkt 29/31
 (Christlicher Bergarbeiter-Verband Deutschland)
2. Rüchel, Vera,
 Düsseldorf, Haroldstraße 37 (DAG-Landesverband),
 1. Stellvertreter:
 Krampe, Willi,
 Hamm (Westf.), Wichernstraße 25.
 2. Stellvertreter:
 Raabe, Josef,
 Düsseldorf, Haroldstraße 37
 (DAG-Landesverband).

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. Gotzen, Otfried,
 Düsseldorf, Humboldtstraße 31,
 1. Stellvertreter:
 Dr. Westhaus, Rolf,
 Düsseldorf, Humboldtstraße 31.
 2. Stellvertreter:
 Assessor Zens, Helmut,
 Düsseldorf, Kaiserstraße 43.
2. Piepenburg, Hans,
 Düsseldorf, Volmerswerther Straße 76,
 1. Stellvertreter:
 Assessor Rudlof, Erwin,
 Essen, Glückaufhaus,
 2. Stellvertreter:
 Zech, Joachim,
 Erkrath-Unterbach, Haus Unterbach;

c) aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten:

1. Verwaltungsamtmann Eschkotte, Paul,
 Münster (Westf.), Südstraße 69,
 1. Stellvertreter:
 Hildebrandt, Werner,
 Neuß, Schillerstraße 90,
 2. Stellvertreter:
 Stadtobерinspektor Weiß, Hugo,
 Iserlohn, Thomas-Kamp-Straße 45.
2. Rechtsanwalt und Notar Schmäing, Hermann,
 Borken (Westf.), Raesfelder Straße 9,
 1. Stellvertreter:
 Müller, Erich,
 Essen-Heisingen, Butenbergs Kamp 74,
 2. Stellvertreter:
 Oberregierungsrat Dr. Giebe, Paul,
 Düsseldorf, Schwanenmarkt 12;

d) aus dem Kreis der mit der Kriegsopfersversorgung vertrauten Personen:

1. Der Präsident des Landesversorgungsamtes Nordrhein, Köln, Hohe Pforte 9/11,
 1. Stellvertreter:
 Regierungsdirektor Platz, Klaus,
 Landesversorgungsamt Nordrhein,
 Köln, Hohe Pforte 9/11,
 2. Stellvertreter:
 Regierungsdirektor Theobald, Otto-Karl,
 Versorgungsamt Düsseldorf, Rößstraße 92,
2. Der Präsident des Landesversorgungsamtes Westfalen, Münster (Westf.), Von-Vincke-Straße 23–25,
 1. Stellvertreter:
 Regierungsdirektor Stahl, Walter,
 Landesversorgungsamt Westfalen,
 Münster (Westf.), Von-Vincke-Straße 23–25.
 2. Stellvertreter:
 Regierungsdirektor Dr. Freitag, Erwin,
 Versorgungsamt Dortmund, Lindemannstraße 78;

e) aus der Sozialgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Essen, Zweigertstraße 54,
 1. Stellvertreter:
 Vizepräsident des LSG Dr. Riesner, Erich,
 Landessozialgericht NW,
 Essen, Zweigertstraße 54.
 2. Stellvertreter:
 Präsident des Sozialgerichts Dortmund
 Göbelmann, Walter,
 Dortmund, Königswall 25–27.
2. Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf
 Dr Peters, Horst, Düsseldorf,
 Grafenberger Allee 125/133,
 1. Stellvertreter:
 Präsident des Sozialgerichts Köln
 Dr. Dollmann van Oye, Gerhard,
 Köln, An den Dominikanern 2.
 2. Stellvertreter:
 Präsident des Sozialgerichts Detmold
 Dr. Moysich, Ewald,
 Richthofenstraße 3.

Bezug: RdErl. v. 14. 12. 1953 — I B 2 (III) 1096 (SMBL.
 NW. 304) — MBL. NW. 1966 S. 124.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsdirektor Fr. Feßler zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Aachen.

— MBL. NW. 1966 S. 124.

Innenminister

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
hier: Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden
(§ 185 BEG)

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1965 — Wg 2712 a

Auf Grund der am 9. 11. 1965 getroffenen Vereinbarung der obersten Entschädigungsbehörden der Länder werden die bei Zuständigkeitsfragen anzuwendenden Grundsätze (RdErl. v. 12. 11. 1963 — V 712 a 2 — MBL. NW. S. 1953) wie folgt neu gefaßt:

1. Die Zuständigkeit des Landes ist von Amts wegen zu prüfen. Eine Entschädigungssache darf nur dann an die Entschädigungsbehörde eines anderen Landes abgegeben werden, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist und die abgebende Entschädigungsbehörde die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der übernehmenden Entschädigungsbehörde geprüft hat. Die Entschädigungsbehörde des anderen Landes teilt der abgebenden Entschädigungsbehörde alsbald mit, ob sie zur Übernahme bereit ist.
2. Hat die Entschädigungsbehörde eines Landes sich gegenüber der Entschädigungsbehörde eines anderen Landes schriftlich bereit erklärt, die Entschädigungssache zu übernehmen, so ist diese Erklärung — auch im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten — für alle Ansprüche des Verfolgten verbindlich, unabhängig davon, ob die Ansprüche nach den §§ 4 ff. BEG oder nach den §§ 149 ff. BEG zu beurteilen sind.
3. Hat das Entschädigungsorgan eines Landes über einen Anspruch sachlich entschieden oder ist ein Vergleich geschlossen worden, so ist dieses Land für die Bearbeitung aller übrigen Ansprüche zuständig. Dies gilt nicht, wenn infolgedessen ein nach § 185 Abs. 2-4 BEG zuständiges Land über Ansprüche nach den §§ 149 ff. BEG oder ein nach § 185 Abs. 5 BEG zuständiges Land über Ansprüche nach den §§ 4 ff. BEG zu entscheiden hätte.
- Hat das Entschädigungsorgan eines Landes jedoch einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen — mit Ausnahme von Härteausgleichsleistungen nach § 171 BEG — zuerkannt, so bleibt dieses Land auch im Falle des Satzes 2 für die Bearbeitung der übrigen Ansprüche zuständig.
4. Hat ein nach § 185 Abs. 2-4 BEG zuständiges Land über Ansprüche nach den §§ 149 ff. BEG zu entscheiden, z. B. weil der Antragsteller einer Abgabe nicht zustimmt oder weil das Land wiederkehrende Leistungen gewährt (Nr. 3 Satz 2-3), so soll vor der Entscheidung eine Stellungnahme des nach § 185 Abs. 5 BEG zuständigen Landes zur Frage der Voraussetzungen der §§ 149 ff. BEG herbeigeführt werden.
5. Für die Ansprüche der Hinterbliebenen ist, sofern sich aus dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des verstorbenen Verfolgten keine Zuständigkeit ergibt, der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des einzelnen Hinterbliebenen auch dann maßgebend, wenn infolgedessen die Entschädigungsorgane mehrerer Länder zuständig sind; das gleiche gilt für die Ansprüche der Berechtigten im Sinne der §§ 4 a, 104, 119, § 127 Abs. 2, § 134 Abs. 2, § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 BEG. Die Ansprüche können jedoch mit Zustimmung der Hinterbliebenen oder Berechtigten in einem Land zusammengefaßt werden, wenn die Hinterbliebener oder Berechtigten keine Ansprüche aus eigenem Recht haben, für die mehrere Länder zuständig sind.
6. Für die Ansprüche von DP's, die sich am 1. 1. 1947 in einem Durchgangslager für Auswanderer aufgehalten haben, sind die Entschädigungsorgane des Landes zuständig, in dem sich das Aufenthaltslager befunden hat, aus dem der Verfolgte in das Durchgangslager gekommen ist.
7. Die Zuständigkeit zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist im Rahmen des § 185 Abs. 5 BEG zu beurteilen
- a) nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Berechtigten am 1. 10. 1953
oder
- b) nach dem letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Verfolgten, sofern dieser vor dem 1. 10. 1953 gestorben ist.
8. Bei fehlender Anspruchsberechtigung nach den §§ 4 ff. und nach den §§ 149 ff. BEG sind die Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 185 Abs. 6 BEG auch dann zuständig, wenn die oberste Entschädigungsbehörde eines anderen Landes auf Grund des bisherigen Absatzes 3 des § 187 BEG einmalige oder laufende Härteausgleichsleistungen gewährt hat oder gewährt.
9. Eine Zuständigkeit nach § 185 Abs. 6 BEG ist nicht gegeben, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, aber der Aufenthalt am Stichtag zweifelhaft ist; in diesen Fällen ist das Land zuständig, bei dem der Antragsteller erstmalig seinen Antrag auf Entschädigung gestellt hat. Ist der Verfolgte in einem Notaufnahmelaager verstorben, so ist das Land zuständig, in dem er sich am 31. 12. 1952 in einem Notaufnahmelaager aufgehalten hat. Ist der Verfolgte zu einem späteren Zeitpunkt in ein Notaufnahmelaager erstmalig aufgenommen worden, so ist das Land zuständig, in dem dieses Lager gelegen war.
10. In den sog. Rückwandererfällen beurteilt sich die Zuständigkeit, sofern der Verfolgte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BEG erfüllt, nach den Vorschriften der § 185 Abs. 2 Nr. 3 BEG i. Verb. mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 c, Abs. 2 BEG, im übrigen nach § 185 Abs. 6 BEG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes bleibt unberührt.
- Bei Anträgen nach § 171 BEG beurteilt sich die Zuständigkeit nach den für Ansprüche geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es auf die Verhältnisse des Antragstellers ankommt. Es bleibt jedem Lande unbenommen, in derartigen Fällen über den bei seiner Entschädigungsbehörde gestellten Antrag selbst zu entscheiden.
11. Zuständige Entschädigungsbehörde im Sinne des Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 BEG—SG ist die bei Verkündung des BEG—SG zuständige Entschädigungsbehörde, und zwar auch dann, wenn sie ausnahmsweise die anzugleichende Entscheidung nicht erlassen hat.
12. Für die Zuständigkeitsverteilung unter den Entschädigungsbehörden des Landes gelten die in Nr. 1-11 aufgeführten Grundsätze entsprechend. Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 ZVO—BEG mit der Maßgabe, daß der Antragsteller von der Abgabe zu unterrichten ist. Schiedsverfahren (§ 12 Abs. 2 ZVO—BEG) werden durch mich eingeleitet.
13. Zuerkennende Entscheidungen über Anträge von Bediensteten des Landes, die in Entschädigungsbehörden tätig sind, über Anträge ihrer Vorgesetzten sowie über Anträge ihrer Ehegatten und ihrer Verwandten bis zum zweiten Grad (§ 1589 BGB) bedürfen meiner Zustimmung.
14. Es werden aufgehoben:
- RdErl. v. 7. 8. 1958 (n. v.) 5 712/4
RdErl. v. 19. 12. 1959 (n. v.) 5 712/5
RdErl. v. 19. 5. 1960 (n. v.) 5 712/6
- An die Regierungspräsidenten.
- Landesrentenbehörde NW.,
Landkreise und kreisfreien Städte.
- MBL. NW. 1966 S. 124.

**Personenstandswesen;
Fortsbildungskurse in den Regierungsbezirken
Arnsberg, Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1966 —
I B 3 / 14. 66. 12

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten, Standesbeamten-Stellvertreter und die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahr 1966 nach anliegendem Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Fortbildung. Der Besuch der Kurse ist Pflicht (§ 37 DA). Standesbeamte oder Sachbearbeiter, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, haben dies dem Fachverband rechtzeitig mitzuteilen.

Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt ein Unkostenbeitrag von 5,— DM zu entrichten. Dieser Unkostenbeitrag sowie die Reisekosten der

Anlage

Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.
Gemeinden und Ämter.
Standesbeamten der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Anlage

Plan

für die Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster im Jahr 1966

An jedem der hierunter angegebenen Tage finden mehrere Lehrgänge nebeneinander statt. Sie dauern jeweils von 9 bis 15 Uhr. Die Abgrenzung der Teilnehmer ergibt sich aus der folgenden Aufteilung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden den Standesbeamten, den Standesbeamten-Stellvertretern und ihren Sachbearbeitern für Personenstandsangelegenheiten die Tagungs-orte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Am 1. März und 4. Oktober 1966

1. Landkreis Olpe
2. Landkreis Minden

Am 2. März und 5. Oktober 1966

3. Kreisfreie Stadt Siegen, Landkreise Siegen und Wittgenstein
4. Kreisfreie Stadt Herford, Landkreise Herford und Lübbecke

Am 3. März und 6. Oktober 1966

5. Landkreise Brilon und Meschede
6. Landkreis Lemgo

Am 8. März und 11. Oktober 1966

7. Landkreis Beckum
8. Landkreis Detmold

Am 9. März und 12. Oktober 1966

9. Landkreise Lippstadt und Soest
10. Kreisfreie Stadt Bielefeld, Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück

Am 10. März und 13. Oktober 1966

11. Landkreis Unna
12. Landkreise Büren und Paderborn

Am 15. März und 18. Oktober 1966

13. Ennepe-Ruhr-Kreis
14. Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg

Am 16. März und 19. Oktober 1966

15. Landkreise Altena und Iserlohn
16. Kreisfreie Stadt Bocholt und Landkreis Borken

Am 17. März und 20. Oktober 1966

17. Landkreis Arnsberg
18. Landkreise Coesfeld und Lüdinghausen

Am 29. März und 25. Oktober 1966

19. Kreisfreie Stadt Münster, Landkreise Münster und Warendorf
20. Landkreis Warburg

Am 30. März und 26. Oktober 1966

21. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg außer Siegen
22. Landkreis Höxter

Am 31. März und 27. Oktober 1966

23. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Landkreis Recklinghausen

— MBl. NW. 1966 S. 125.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.